

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.01.2024

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Unterhaltsvorschussgesetzes. **Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.** Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse.

Seit dem 01. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in den alten Bundesländern und seit dem 01. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
 - nicht verheiratet ist und der andere Elternteil aus kriegsbedingten Umständen zur Landesverteidigung nicht mit im Haushalt lebt**und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht, oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto und bezieht nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II.
- e) Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist bei nicht EU-Bürgern unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

1. beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
2. beide Elternteile das Kind gemeinsam oder abwechselnd betreuen,
3. der Elternteil bei dem das Kind lebt, heiratet (den anderen Elternteil oder eine andere Person) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
4. der Elternteil bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder mit einem eingetragenen Lebenspartner zusammenlebt,

5. das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet (auch vorübergehend),
6. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
7. der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
8. wenn von beispielsweise zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder Elternteil für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt (ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie SGB II)
9. ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 EUR brutto hat.
10. Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist und der Ehepartner **aus kriegsbedingten Umständen** zur Landesverteidigung vom Elternteil getrennt lebt und **kein Trennungswille** ersichtlich ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Der Unterhaltsvorschuss beträgt nach Abzug des Erstkindergeldes für

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| - Kinder unter 6 Jahren | 230,00 EUR |
| - Kinder von 6 bis unter 12 Jahren | 301,00 EUR |
| - Kinder von 12 bis unter 18 Jahren | 395,00 EUR. |

Hiervon werden abgezogen:

- Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält,
- Ab Vollendung des 15. Lebensjahres der Ertrag aus zumutbarer Arbeit und Vermögen (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen usw.) des Kindes, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Der Antrag gilt in dem Monat als gestellt, in dem er bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss beim zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man beim Jugendamt.

Diesem Antrag sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde des Kindes, bei nicht-ehelichem Kind Kopie Vaterschaftsanerkennung
2. Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 (2) Bundesmeldegesetz des zuständigen Einwohnermeldeamtes des Kindes **und** des alleinerziehenden Elternteils (für amtliche Zwecke kostenlos)
3. Personalausweis des Elternteils, bei dem das Kind lebt
4. Von Ausländern ist zusätzlich der Aufenthaltstitel **und** der gültige Reisepass vorzulegen; vom Kind der deutsche Kinderausweis, falls vorhanden!
5. Unterhaltstitel, sofern ein solcher besteht.
6. Schriftverkehr Rechtsanwalt, sofern vorhanden
7. Ab dem 12. Lebensjahr des Kindes **vollständiger** Bescheid des Jobcenters mit den Berechnungsbögen über SGB-Leistungsbezug und/oder eigene Einkommensnachweise
8. Ab dem 15. Lebensjahr des Kindes Schulbescheinigung

Je nach Einzelfall sind noch weitere Unterlagen vorzulegen, was die Mitarbeiter des Jugendamtes dem/der Antragsteller/in mitteilen.

→ wie zum Beispiel:

- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM) bei getrennt lebenden Ehegatten (über Arbeitgeber oder Finanzamt) zum Ende des Trennungsjahres zu beantragen und vorzulegen!!
- **Scheidungsurteil**

VI. Anzeigepflichten

Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, sind der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich (umgehend nach Kenntnis) mitzuteilen, u. a.

- wenn der andere Elternteil Unterhaltszahlungen erbringt und/oder sich die Höhe des Betrages ändert,
- wenn der andere Elternteil Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhalt für das Kind zu leisten,
- wenn Sie heiraten, auch wenn der Partner nicht der Elternteil des Kindes ist, oder wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, auch wenn es sich z. B. vorübergehend in einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufhält,
- wenn Sie sich die Betreuung Ihres Kindes mit dem anderen Elternteil teilen und/oder sich der Betreuungsanteil ändert,
- wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner bzw. Vater Ihres Kindes wieder versöhnen oder die Trennung aufheben,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,

- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder Sie einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt haben,
- wenn Sie wichtige Informationen über den anderen Elternteil erlangen, z. B. Arbeitsstelle, Adresse, sofern der Aufenthalt des anderen Elternteils bisher unbekannt war und Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn im Fall des Todes des anderen Elternteils/Stiefelternteils dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden und/oder sich diese Auszahlungsbeträge ändern oder stattdessen eine Abfindung gewährt wird,
- wenn eine Verpflichtungserklärung nach dem Ausländergesetz besteht,
- wenn das Kind das **12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht** oder eine Berufsausbildung beginnt,
- wenn das **Kind ab dem 15. Lebensjahr** eigenes Einkommen aus Ertrag aus zumutbarer Arbeit (**z. B. Ausbildungsvergütung**) oder Einkommen aus Vermögen (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen usw.) **hat oder sich die Höhe des Einkommens verändert** und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Ab dem 15. Lebensjahr ist jährlich eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG zurückgezahlt werden?

Unterhaltsvorschuss **muss** zurückgezahlt werden,

- wenn bei Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht (sh. Abschnitt IV) verletzt worden ist,
- wenn der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (sh. Abschnitt III)

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf Grundsicherung und das Bürgergeld (vorher Arbeitslosengeld II/Hartz IV) angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche geltend machen will?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt, Abteilung Beistandschaften.

Landratsamt Rottweil, Jugend- und Versorgungsamt, Unterhaltsvorschusskasse, Olgastraße 6, 78628 Rottweil

Stand: 01.01.2024